

PROTOKOLL

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am Mittwoch, dem 04. November 2015**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend:

- Bitsch, Horst, Bürgermeister

Anwesende Ausschussmitglieder:

- Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline, Vorsitzende (Grüne)
- Hofferberth, Georg (KAH)
- Karg, Axel (CDU)
- Klein Hartmut (KAH)
- Krawitz, Helmer (KAH)
- Veit, Heiko (WFH)
- Weichel, Karl (SPD)
- Wolf, Klaus-Werner (CDU)

Anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung:

- Enders, Volker, Bauamt, Schriftführer

Vorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Anwesende Referenten / Fachplaner:

- Hoffmann, Uwe, Planungsbüro für Städtebau, Groß Zimmern

Änderung der Tagesordnung:

Gemeindevertreter Karl Weichel beantragt übe die Punkte 3.1.1 bis 3.1.10 en bloc abzustimmen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 3 323(1234) Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
- Vorhaben bezogener Bebauungsplan/Vorhaben und Erschließungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth
- Zustimmung zum Durchführungsvertrag
 Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Dem Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Stockwiese“ mit Stand vom 1.10.2015 wird zugestimmt.

mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

- 3.1 Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
Vereinfachte teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth
Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhaben und Erschließungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. November 2014 bis 31. Dezember 2014 sowie aus der eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

- 3.1.1 324(1235) Stellungnahmen ohne Anregungen bzw. keine Abgabe einer Stellungnahme**
 Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, welche Behörde eine Stellungnahme ohne Anregungen und welche keine Stellungnahme abgegeben haben.

- 3.1.2 325(1236) Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mainz, vom 19.01.2015 und vom 27.08.2015**
 Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Der Anregung der Deutsche Telekom Technik GmbH, in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen bzw. diese als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird insofern gefolgt als die Stockwiesenstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzt wurde, in den entsprechende Lei-

tungen verbleiben bzw. verlegt werden können. Die zusätzliche Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten der Telekom ist nicht erforderlich. Der Vorhabenträger wird über die Lage der Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes informiert

Zu 2.) Die Anregung der Deutsche Telekom Technik GmbH, hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten, wird zum Anlass genommen, dieses dem Vorhabenträger vorsorglich zur Kenntnis zu geben. Es sind jedoch weder eine Überbauung der Leitungen der Telekom noch Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen.

Zu 3.) Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH zu den Voraussetzungen und Anforderungen für bzw. an die Versorgung des neuen Wohngebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger für die Ausführungsplanung zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.

Gemäß Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beauftragt der Vorhabenträger mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für technisch beste und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrags zwischen dem Vorhabenträger und dem Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Zu 4.) Die Anregung der Deutsche Telekom Technik GmbH, den Erschließungsträger zu verpflichten, in Abstimmung mit der Deutsche Telekom Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern, wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.

3.1.3 326(1237) Schreiben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden vom 09.12.2014

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Die Hinweise des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Plangebiet und die Empfehlungen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und ggf. Versickerungsversuche durchzuführen, werden zum Anlass genommen, diese Hinweise in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Der Vorhabenträger hat inzwischen ein Baugrund- und Gründungsgutachten erstellen lassen und wird dessen Ergebnisse für das Bauvorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren berücksichtigen.

3.1.4 327(1238) Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises (IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz), Erbach, vom 18.12.2014

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage

vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Der Anregung der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, aus Gründen der Rechtssicherheit die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende Wohnhausplanung in die Planunterlagen einzustellen, wird insofern gefolgt, dass in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Gewährleistung des Schallschutzes folgende Regelung aufgenommen wird:

„Zum Schutz vor gewerblichen Immissionen des benachbarten Omnibusbetriebes sind an der Nord- und Ostfassade des neuen Wohnhauses keine (zu Belüftungszwecken) zu öffnenden Fenster zulässig. Bei Räumen, die passiv gegen Schallimmissionen geschützt werden müssen und die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wird der Vorhabenträger daher zur Raumbelüftung geeignete energiesparende Fensterfalzlüfter (z.B. WEKU Air Controller) einbauen. Hierauf kann nur dann verzichtet werden, wenn alternativ an den Nord- und/oder Ostfassaden keine schutzbedürftigen Räume im Sinne des Schallschutzes vorhanden sind.“

Zu 2.) Die Anregung der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, einen Nachweis zu erbringen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nördlich des Plangebietes in Bezug auf die Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich anzusehen ist, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da die aufgrund des benachbarten Omnibusbetriebes notwendigen Schutzmaßnahmen am neuen Wohngebäude gleichzeitig auch vor möglichen Immissionen der landwirtschaftlichen Betriebsfläche schützen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird diesbezüglich ergänzt.

3.1.5 328(1239) Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises (IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz), Reichelsheim vom 07.01.2015

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Die Anregung der landwirtschaftlichen Fachabteilung des Odenwaldkreises, den naturschutzrechtlichen Ausgleich, wenn möglich, über Ökopunkte oder im Wald zu erbringen, und vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da die Ausgleichsmaßnahme eingriffsnah der Darstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes eines „Gebietes für den Biotopverbund“ am Ortsrand von Hummetroth zugutekommt.

Zu 2.) Der Hinweis der landwirtschaftlichen Fachabteilung des Odenwaldkreises auf durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erwartende Lärm- und Geruchsmissionen und auf das Hessische Feiertagsgesetz, welches unaufschiebbare Arbeiten durch die Landwirtschaft rund um die Uhr und an Feiertagen erlaube, wird zum Anlass genommen, in der Begründung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zu 3.) Der Anregung der Abteilung Landschaftspflege und Naturschutz des Odenwaldkreises, die Zuständigkeit der Pflegemaßnahmen für die neu anzulegenden Obstbäume zu klären und durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern, wird insofern gefolgt, als diese Sicherung durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt.

3.1.6 329(1240) Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 18.12.2014

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes führen nicht zu einer Änderung des Verfahrens. Da das Regierungspräsidium Darmstadt zwischenzeitlich seine Position diesbezüglich korrigiert hat, wird das Verfahren zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stockwiese“ als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB zu Ende geführt.

Zu 2.) Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass die Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht gleichzeitig durchgeführt werden könnten, wird zum Anlass genommen in der Begründung klarzustellen, dass es sich hier um das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB handelte, da das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dieser Bauleitplanung bereits stattgefunden hat.

Zu 3.) Das Regierungspräsidium Darmstadt wird hinsichtlich seiner Anregung, die Festsetzungen zum Schallschutz zu ergänzen, auf den Beschluss zu der entsprechenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.

Zu 4.) Die Ansicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass der Konflikt hinsichtlich möglicher Immissionen durch Gerüche und/oder Stäube weiterhin ungelöst sei, wird nicht geteilt, da sich der Fuhrpark (mit moderner Katalysatortechnik) des in Rede stehenden Busunternehmens auf einem so modernen Stand der Technik befindet, dass kein Konflikt durch Dieselmotoremissionen zu erwarten ist. Zudem ist das Busunternehmen diesbezüglich ohnehin zur Rücksichtnahme bereits im Hinblick auf die räumlich teilweise noch näher liegenden Wohnhäuser an der Straße „Am runden Stein“ verpflichtet. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

3.1.7 330(1241) Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27.08.2015

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1) Das Regierungspräsidium Darmstadt wird hinsichtlich seiner Ausführungen zu einem Konflikt hinsichtlich Luftverunreinigungen, Gerüche und/oder Stäube auf den Beschluss zu der entsprechenden vorangegangenen Stellungnahme des Regierungspräsidiums verwiesen.

Zu 2) Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zu feh-

lenden Erkenntnissen über eine mögliche Munitionsbelastung der Plan-
gebietsfläche werden zum Anlass genommen, die Begründung zum vor-
habenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zu
ergänzen.

**3.1.8 331(1242) Schreiben der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt,
vom 18.12.2014 und 24.08.2015**

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage
vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Der Hinweis der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, dass notwen-
dige Leitungsumlegungen zu Lasten des Veranlassers gingen und recht-
zeitig mit e-netz abzusprechen seien, wird dem Vorhabenträger zur
Kenntnis gegeben.

**3.1.9 332(1243) Schreiben des BUND Odenwald, Höchst i. Odw., im Namen des
BUND Landesverband Hessen e.V. vom 14.12.2014**

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage
vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Der Hinweis des BUND, dass die Notwendigkeit, landwirtschaftli-
che Flächen in Anspruch zu nehmen, nicht durch eine detaillierte Unter-
suchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet worden
sei, führt nicht zu einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes, da die Planung - unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Inf-
rastruktur - zu einer kleinräumigen Abrundung des Ortsteils führt, die
gegenüber den Belangen der Landwirtschaft als vertretbar angesehen
wird.

Zu 2.) Die Ansicht des BUND, dass die vorliegende Planung keinen Bei-
trag zur Bewältigung der Probleme, die anhand der demographischen
Entwicklung absehbar seien, leiste, wird nicht geteilt, da die Planung
gerade auch dazu dient, einem möglichen Einwohnerrückgang im Orts-
teil entgegenzuwirken und jüngere Bevölkerung im Ortsteil zu halten.

Zu 3.) Den Anregungen des BUND, einen vollständigen Artenkatalog für
die gesetzlich geschützten Arten in die Planung einzustellen sowie min-
destens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich zu
untersuchen, wird nicht gefolgt, da die Untere Naturschutzbehörde des
Odenwaldkreises aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht keine Be-
denken gegen die Planung geäußert hat und in Abstimmung mit dieser
auf ein Artenschutzgutachten verzichtet wurde. Erkenntnisse über be-
drohte Arten wie die Zauneidechse liegen nicht vor und sind auch nach
der Biotopkartierung hier nicht zu erwarten.

Zu 4.) Die Ansicht des BUND, dass die Festsetzungen des Bebauungs-
planes zum Landschaftsschutz nicht geeignet seien, den Schutz und die
Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten, wird nicht geteilt, da auch
in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
eine Verpflichtung zur Durchführung sämtlicher im vorhabenbezogenen
Bebauungsplan (Teilplan A und Teilplan B) festgesetzter Pflanz- und
Pfleßmaßnahmen aufgenommen wird und der Vorhabenträger ver-
tragsgemäß für die Durchführung der Maßnahmen auch gegenüber an-

deren Behörden haftet. Der Auffassung des BUND, dass die grünordnerischen Festsetzungen als „theoretische“ Verbesserungen den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllten, wird ausdrücklich widersprochen bzw. zurückgewiesen.

Zu 5.) Die Ansicht des BUND, dass der Verzicht auf die artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebietes B nicht akzeptabel sei, wird nicht geteilt, da die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert hat und in Abstimmung mit dieser auf ein Artenschutzgutachten verzichtet wurde. Die im Teilplan B vorgesehene Maßnahme (Feldholzinsel) stellt auch eine Verbesserung für viele bedrohte Arten dar.

Zu 6.) Die Ansicht des BUND, dass die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen würden, zu quantifizieren, nicht erfüllt werde, wird nicht geteilt, da eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung in den gesetzlich geforderten Planunterlagen (Begründung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht) in einem angemessenen Umfang erfolgt.

Zu 7.) Die Ansicht des BUND, dass die in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Richtlinie von vereinfachenden Grundlagen ausgehe, die durch die Situation im Plangebiet überhaupt nicht einzuhalten sei, und der Schreinereibetrieb nicht berücksichtigt worden sei, wird nicht geteilt; das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf mitgeteilt, dass der Belang des Schallschutzes ausreichend berücksichtigt ist.

Das Fachgutachten zu Lärmimmissionen, sei bezweifelbar. Die zugrunde gelegte Richtlinie gehe von folgender vereinfachender Grundlage aus, die durch die Situation im Plangebiet überhaupt nicht einzuhalten sei: Bemessungsfall sei eine zweistreifige Straße unbegrenzter Länge mit fließendem Kfz-Verkehr. Die tatsächliche Situation eines Busbetriebshofes lasse sich damit nicht erfassen. Außerdem sei der Schreinereibetrieb in Sichtweite nicht berücksichtigt worden.

Erläuterung:

Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erstellte schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die aus dem Betrieb des Busunternehmens resultierenden Geräusche insbesondere aus Parkvorgängen der Busse und PKWs sowie aus Fahrbewegungen. Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf, in denen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung eingearbeitet wurden, mitgeteilt, dass der Belang des Schallschutzes damit ausreichend berücksichtigt sei.

Der erwähnte Schreinereibetrieb befindet sich in einer Entfernung von ca. 120 m zu dem geplanten Wohngebäude. Aufgrund dessen ist kein Immissionskonflikt zu erwarten. Immissionsrelevante Betriebsabläufe finden zudem in einem Hallengebäude statt.

3.1.10 333(1244) Schreiben des Herrn Germann im Namen des NABU Odenwaldkreis und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz vom 20.12.2014

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Zu 1.) Der Anregung des NABU, die genaue Lage eines an der Westgrenze des Geltungsbereiches vorhandenen Quellschachtes, einschließ-

lich des Verlaufs der unterirdisch das Wasser abführenden Leitung, im Planentwurf einzuzeichnen, wird nicht gefolgt, da sich der Quellbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet.
Zu 2.) Die Ausführungen des NABU zu Ausgleichsmaßnahmen bei späteren Änderungen der Planung werden für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen.

Über die TOP 3.1.1 bis 3.1.10 wurde en bloc abgestimmt

- mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

3.2 334(1245) Vereinfachte teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth - Abschließender Beschluss

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 21. Oktober 2015

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt abschließend über die vereinfachte teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der der öffentlichen Auslegung vom 24.11.2014 bis 31.12.2014 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Nordwesten des Ortsteils Hummetroth nördlich des Anwesens Stockwiesenstraße.

- mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

3.3 335(1246) Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth - Satzungsbeschluss

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 19. Oktober 2015

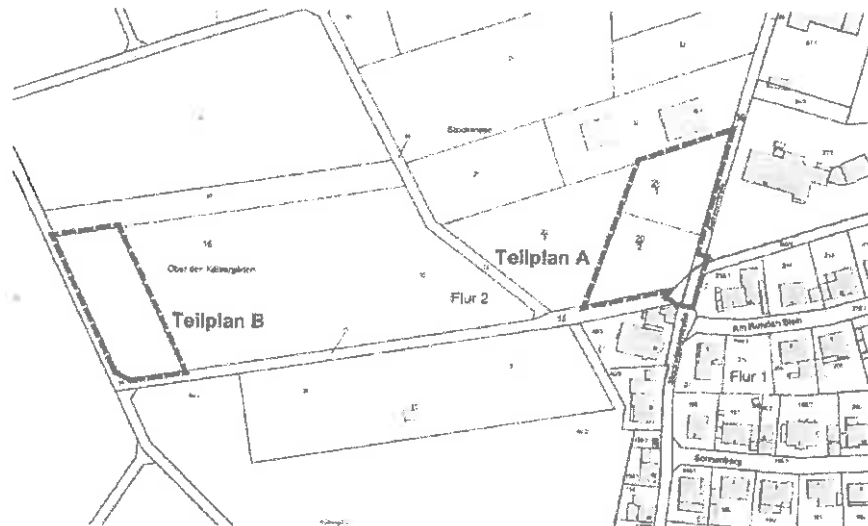
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth als Satzung. Sie beschließt ferner über die Begründung.

Zugrunde gelegt wird der Entwurf vom Mai 2015 mit Begründung.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich; der Geltungsbereich des Teilplanes A (Gemarkung Hummetroth, Flur 2, Flurstücke Nr. 20/1 und 20/2 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 15, Nr. 38 und in der Flur 1 Nr. 160/5) umfasst die eigentliche Baugrundstücksfläche, der Geltungsbe-

reich des Teilplanes B (Gemarkung Hummetroth, Flur 2, westlicher Teil des Flurstücks Nr. 16) die externe Ausgleichsfläche.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stockwiese“ Teilplan A und B

- mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

4

Mitteilungen und Anfragen

1. Bauvorhaben Wodarz

Bürgermeister Bitsch informiert über das Bauvorhaben Wodarz und lässt von Herrn Hofmann anhand eines Modelles die Baumaßnahme erläutern.

Weiter berichtet Bürgermeister Horst Bitsch über folgenden Sachstand:

- Ein Vorhaben- und Erschließungsplan liegt vor.
- Als Zeitschiene wird vorgegeben: die frühzeitige Bürgerbeteiligung noch im Jahr 2015.

Offenlegung der Planunterlagen Januar/Februar 2016

2. E-Check

Gemeindevertreter Hartmut Klein fragt an, wie weit in diesem Jahr E-Checks durchgeführt wurden. Bürgermeister Horst Bitsch sagt zu, diesen Punkt zu prüfen.

3. Sachstand Erbacher Straße

Gemeindevertreter Helmer Krawitz fragt nach dem Sachstand der Bauarbeiten in der Erbacher Straße. Der Sachstand der Bauarbeiten in der Erbacher Straße ist, dass die zweite Fahrbahn vom 9. bis zum 12. November 2015 fertiggestellt ist. Die Vollsperrung für die Einbringung der abschließenden Asphaltdecke erfolgt von Freitag den 13. November bis Sonntag dem 15. November 2015. Freigabe der Erbacher Straße ab 16. November 2015.

4. Sachstand Bauarbeiten Brücke Mümling-Grumbach

Gemeindevertreter Hartmut Klein fragt nach dem Sachstand der Bauarbeiten an der Brücke in Mümling-Grumbach. Bürgermeister Horst Bitsch erläutert, dass die Firma im zeitlichen Bau-soll ist.

5. Hacke Lutz Mühle

Gemeindevertreter Axel Karg fragt nach dem Aufstellungsbeschluss zur Hacke Lutz Mühle. Bürgermeister Horst Bitsch erklärt, dass die Maßnahme wegen der Klärung der Ausfahrt auf die B45 derzeit stagniert. Gemäß Bürgermeister Horst Bitsch besteht derzeit auch kein Handlungsdruck, da die Eigentümer keinerlei Aktivitäten zeigen eine Änderung an dem derzeitigen Status vorzunehmen. Auf Nachfrage von Gemeindevertreter Axel Karg erklärt Bürgermeister Horst Bitsch, dass die Veränderungssperre abgelaufen ist.

6. Klimaschutzmanager Odenwaldkreis

Ausschussvorsitzende Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel erinnert an die Einladung des Klimaschutzmanagers des Odenwaldkreises.

Der Klimaschutzmanager des Odenwaldkreises soll sich und seine Arbeit bei einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr vorstellen.

Sitzungsende 21:05 Uhr

Für die Richtigkeit:

Enders, Schriftführer

